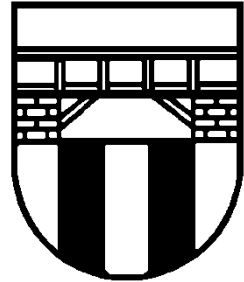


Gemeinde Erndtebrück

Kreis Siegen-Wittgenstein

Nordrhein-Westfalen



46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück

UMWELTBERICHT

gemäß § 2 Abs. 4 i.V. mit § 2 a BauGB

Anlage zur Begründung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Fassung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und
Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister
Bauverwaltung
Erndtebrück, im Mai 2022

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind als Teil der Begründung zu einem Bauleitplan in einem Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der 21. Änderung dieses Flächennutzungsplanes wurde im Jahr 2005 im Ortsteil Schameder eine Wohnbaufläche in Größe von ca. 5 ha ausgewiesen und daraus der Bebauungsplan Nr. 03 in Schameder "Im Boden" entwickelt. Man ging seinerzeit davon aus, dass durch die Entwicklung des Industrieparks eine große Nachfrage nach Wohngrundstücken entstehen würde. Dieser Bedarf an Wohnbauflächen ist jedoch nicht eingetreten, so dass der Bereich wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und der Bebauungsplan Nr. 03 in Schameder "Im Boden" aufgehoben werden sollen.

1.2 Fachgesetze und –pläne zum Umweltschutz

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung auch um Äußerungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Der Regionalplan Arnsberg Oberbereich Siegen stellt den Ortsteil Erndtebrück-Schameder aufgrund seiner Größe von unter 2.000 Einwohnern als Allgemeinen Freiraum- und Agrarflächenbereich dar.

Der Landschaftsplan für Erndtebrück ist seit dem 21.12.2011 rechtskräftig. Der Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht in dessen Geltungsbereich.

Über die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Vermeidung, Ausgleich und Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu entscheiden.

Auf Basis der §§ 44 Abs. 1 und 5 und 45 Abs. 7 BNatSchG, ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, um zu verhindern, dass sich durch die Bauleitplanung der Erhaltungszustand lokaler Populationen streng geschützter Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) sowie europäischer Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) verschlechtert oder deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung mit dem Ziel des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden werden sind zu beachten.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen soll vorgebeugt werden.

2. Umweltprüfung

Das Plangebiet der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schameder. Es erfolgt eine Umplanung von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft. Die Fläche wird derzeit in ihrem gesamten Geltungsbe-
reich landwirtschaftlich bewirtschaftet. Da die Umplanung eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten dargestellt, ist sie insoweit nicht mehr umzusetzen und folglich auch nicht mit einem Eingriff in den Naturhaushalt verbunden.

2.1 Bestandsaufnahme

2.1.1 Landschaft

Die Gemeinde Erndtebrück und damit das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung „Im Boden“ liegen im „Naturpark Sauerland Rothaargebirge“. Der Bereich „Im Boden“ befindet sich in Hanglage am nordwestlichen Rand des Ortsteiles Schameder. Er ist von der B 62 aus weithin einzusehen. Der Bereich ist nicht bebaut.

2.1.2 naturschutzrelevante Schutzausweisungen

Für Erndtebrück besteht ein Landschaftsplan. Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung befindet sich außerhalb dessen räumlichen Geltungsbereiches. Südlich des Planbereiches im Talgrund des Schamederbaches liegen das gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V. mit § 63 LG „GB 4915-0012 - Nass- und Feuchtgrünland“ sowie westlich der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil gem. § 47 LG „GLB 03-06-Feldhecke, Feldgehölze, Baumreihen“.

2.1.3 Biotopstrukturen

Im Plangebiet sind überwiegend Intensive Wiesen und Mähweiden anzutreffen. Weiterhin befinden sich folgende Biotope auf der Fläche: Asphaltweg, Feldscheune/Lagerplatz, magere Böschungen und Raine, Zier- und Nutzgarten im östlichen Randbereich sowie Brachen/Ruderalflächen und Einzelbäume.

Sonderbiotope für Amphibien und Reptilien sind nicht vertreten.

2.1.4 Tiere und Pflanzen

Aufgrund der betriebenen Grünlandbewirtschaftung ist nicht damit zu rechnen, dass sich Ruheplätze oder Fortpflanzungsstätten in dem Bereich befinden. Geschützte Pflanzen wurden bisher nicht vorgefunden.

2.1.5 Geologie / Boden / Wasser / Klima

Der Boden in dem Planungsgebiet besteht gemäß der Geologischen Karte von NRW (Hrsgb. Geologisches Landesamt NRW) aus Ton- bis Schluffstein geschiefert.

Unter der Oberbodenschicht von ca. 30 cm ist ein schwach lehmiger Boden mit bindigen Anteilen (gem. Untersuchung der Bodendurchlässigkeit im August 2000 durch das Ing.-Büro Knabe und Rose, Netphen)

Es befinden sich keine Fließgewässer und keine stehenden Gewässer im Plangebiet.

Im Wittgensteiner Land und damit im Plangebiet herrscht aufgrund der Höhenlage ein ausgesprochen raues Klima mit niedrigeren Durchschnittstemperaturen und größeren Niederschlagsmengen als in den angrenzenden Gebieten Siegerland und Hinterland.

2.1.6 Kultur- und Sachgüter

Hierunter sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch die von der Bauleitplanung vorbereitenden Projekte eingeschränkt werden könnte.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler oder sonstige schützenswerte Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

2.2 Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch

Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte bezüglich Lärm und anderen Immissionen, und zum anderen Erholungs-, Freizeit- und Wirtschaftsfunktionen sowie die Wohnqualität von Bedeutung.

Das Änderungsgebiet hat bisher keine Erholungs- und Freizeitfunktionen. Die landwirtschaftliche Nutzung leistet einen Beitrag zur Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Da das Gebiet zukünftig keiner Wohnnutzung zugeführt werden kann, bleiben die Nutzung und die Wohnqualität in der umgebenden Bebauung unverändert.

2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Auf der Grundlage der Naturschutzgesetze sind die Pflanzen und Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu entwickeln und ggfs. wiederherzustellen. Der Schutz der biologischen Vielfalt verbindet die Vielfalt an Ökosystemen / Lebensräumen, die Artenvielfalt und die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Im Plangebiet gibt es folgenden Vegetations- bzw. Biotoptyp:

Code	Biotoptyp	Begründung
3.2	Fettwiesen- und weiden	Intensiv genutzte Fettwiesen- und Weiden

In dem Plangebiet sind keine naturraumuntypischen, seltenen oder gefährdeten Biotope betroffen, auch nicht solche, die zu ihrer Entwicklung mehr als 30 Jahre benötigen. Eine Vorprüfung des Artenschutzes ist erfolgt und der Begründung als Anlage beigelegt.

Aufgrund der aktuellen Kenntnisse können nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

2.2.3 Schutzgut Boden

Der Bodenschutz beinhaltet sowohl die Reduzierung der Flächenversiegelung als auch die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bodens (Schutz vor stofflichen und nicht stofflichen Beeinträchtigungen). Daraus ergibt sich für die Bauleitplanung das auch schon im BauGB vorgegebene Gebot des sparsamen und des schonenden Umgangs mit dem Boden, wobei Konflikte zwischen den beiden Zielen nicht ausgeschlossen sind. Die Abwägung hat unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und der Kompensationsmöglichkeit zu erfolgen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden zukünftige Eingriffe in einen gewachsenen Boden durch eine bauliche Nutzung verhindert. Nutzungen, evtl. Abtragungen oder Aufschüttungen unterliegen den entsprechenden Vorschriften.

Bodenbelastungen in Form von Altlasten und Altstandorten sind nicht bekannt. Bisher hat auf den Flächen nur eine landwirtschaftliche Nutzung stattgefunden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes sind Einflüsse auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserqualität sowie der Zustand von fließenden und ruhenden Gewässern von Bedeutung.

In dem Änderungsbereich befinden sich weder stehende noch fließende Gewässer.

Das Niederschlagswasser kann wie bisher auf der Fläche versickern.

2.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Verunreinigungen der Luft durch Emissionen sollten im Rahmen der Bauleitplanung beschränkt werden, und dort, wo sie nicht vermeidbar sind, sollten die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse gesichert werden. Beim Schutz des Lokalklimas geht es um die Berücksichtigung klimabedeutsamer Flächen, die aufgrund der Vegetationsstruktur, Topographie und Lage geeignet sind, für die Luftreinhaltung, Temperatúrausgleich, Lüfterneuerung und Ventilation zu sorgen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erhalten, so dass eine Verschlechterung des örtlichen Klimas oder eine Beeinträchtigung der Luftaustauschbahnen nicht zu erwarten sind.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut sind das Landschaftsbild und die optischen Eindrücke des Betrachters zu bewerten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes bleibt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erhalten; die Landschaft wird sich nicht verändern.

Die unter 2.1.2 genannten gesetzlich geschützten Gebiete werden von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

In dem Plangebiet befinden sich keine naturhistorisch bedeutsamen Formen und Objekte in typischer Ausprägung oder historisch bedeutsamer Kulturlandschaften oder Landschaftsteilen. Es sind ebenfalls keine Denkmale, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften oder besondere EU-Umweltqualitätsnormen betroffen.

2.3 Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung und der Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Die vorstehend beschriebenen Schutzgüter sind nicht betroffen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen keine Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

Als mögliche Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden festgestellt:

- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.
- Das Schutzgut Boden erfährt keine Beeinträchtigungen.
- Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft, der auszugleichen wäre.

Bei der Nichtdurchführung der Planung könnten landwirtschaftlich genutzte Wiesen einer Wohnbebauung zugeführt werden.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Die Änderungsfläche soll zunächst in ihrem Bestand erhalten bleiben und zukünftig einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen. Eine anderweitige Nutzung z.B. als Fläche für die Forstwirtschaft ist nicht vorgesehen. Somit ist keine andere Planungsmöglichkeit als die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ gegeben.

Sollte demnächst ein Bedarf an Wohnbauflächen festgestellt und der Bereich „Im Boden“ wieder umgeplant werden, ist eine erneute Umweltprüfung erforderlich.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Methoden der Untersuchung.

Die Erhebung und Bewertung der Umweltschutzbelange erfolgte gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches. Das Planungsbüro Meyer hat eine Artschutzprüfung I vorgenommen. Die Beschreibung des Bodens erfolgte nach Inaugenscheinnahme und aufgrund der Untersuchung der Bodendurchlässigkeit durch das Ing.Büro Knabe und Rose, Netphen, im August 2000 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 in Schameder "Im Boden".

Der Umweltbericht wurde nach Abwägung der Anregungen, die die Gemeinde Erndtebrück im Wege der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erhalten hat, entsprechend überarbeitet.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Es entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen. Insofern sind keine Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen erforderlich.

Im Übrigen nehmen die Bauaufsichts- und die Umweltbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Prüf- und Überwachungspflichten Monitoring - Funktionen wahr.

4. Zusammenfassung

Durch die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Erndtebrück wird die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche gesichert, es werden keine Eingriffe vorbereitet. Es entstehen keine Auswirkungen auf die Umwelt.

Aufgestellt und bearbeitet:

Gemeinde Erndtebrück, Fachbereich IV, Roswitha Heppner

letzte Änderung: 10.05.2022